

VI_ZR_132/63

2213 099

Verkündet am
18. September 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Anton W [REDACTED], N [REDACTED], N [REDACTED] platz [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers,
Anschlußberufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Hane H [REDACTED], N [REDACTED], H [REDACTED] straße [REDACTED],

2. Anneliese H [REDACTED], N [REDACTED], O [REDACTED] straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte,
Anschlußberufungskläger und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. September 1964 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinrich
Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürn-
berg vom 26. März 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger
auferlegt.

Von Rechts wegen

58250-5000

Tatbestand:

Am 12. Juli 1961 gegen 15 Uhr kam es in Nürnberg zwischen dem von ihm selbst gelenkten Opel-Rekord-Wagen des Klägers und dem von der Beklagten zu 2) gefahrenen Opel-Lastkraftwagen des Beklagten zu 1) zu einem Zusammenstoß, durch den beide Fahrzeuge erheblich beschädigt und beide Fahrer verletzt wurden.

Die Beklagte zu 2) hatte mit dem Lastkraftwagen die 15,20 m breite Wilhelm-Spaeth-Straße stadtauswärts befahren. An der Kreuzung mit der Rankestraße, die in Fahrtrichtung der Beklagten zu 2) von rechts, und der Hallerhüttenstraße, die von links etwa in gleicher Höhe einmündet, wobei sich die Wilhelm-Spaeth-Straße platzartig erweitert, wollte sie nach links in die 10,20 m breite Hallerhüttenstraße einbiegen. Zu diesem Zweck ordnete sie sich unter Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers auf der Wilhelm-Spaeth-Straße nach links ein, wobei sie jedoch die gedachte Mittellinie der Fahrbahn um mindestens eine Fahrzeugbreite überfuhr. Zur gleichen Zeit wollte der Kläger mit seinem Personenkraftwagen von der Hallerhüttenstraße aus nach rechts in die Wilhelm-Spaeth-Straße einbiegen. Auf der Fahrbahn der Wilhelm-Spaeth-Straße stieß er in Höhe der Einmündung Hallerhüttenstraße mit der Stirnseite seines Wagens gegen die linke vordere Ecke des Lastkraftwagens. Keine der beiden Straßen ist an der Kreuzung mit besonderen Kennzeichen versehen.

Der Kläger hat mit der Klage von den Beklagten als Gesamtschuldnern Ersatz des ihm durch den Unfall entstandenen Schadens begehrt. Hierzu hat er geltend gemacht: Die Beklagte zu 2) habe den Unfall schuldhaft verursacht. Er sei mit einer Geschwindigkeit von 10 bis 15 km/st in die Wilhelm-Spaeth-Straße eingebogen. Zwar sei er nicht in ganz engem Bogen gefahren, weil auf der für ihn rechten

- 3 -

Fahrbahnseite der Wilhelm-Spaeth-Straße hinter der Einmündung ein Personenkraftwagen geparkt habe. Seine Fahrweise sei aber bei der Breite der Wilhelm-Spaeth-Straße nicht unfallursächlich gewesen; bei verkehrsgerechtem Verhalten sei der Beklagten zu 2) genügend Platz zum Einbiegen verblieben. Diese habe die Kurve beim Einbiegen aber schneiden wollen und sich vorschriftswidrig über die Fahrbahnmitte hinaus eingeordnet. Wenn sie für ihn auch von rechts gekommen sei, so liege doch wegen der Breite der Straße an der Unfallstelle der Vorfahrtsfall "rechts vor links" nicht vor. Denn bei einigermaßen vernünftiger Fahrweise berührten die Fahrlinien beim Einbiegen in die Kreuzung einander nicht und näherten sich auch nicht bedrohlich. Unter den gegebenen Umständen habe er nicht vorhersehen können, daß die Beklagte zu 2) über die Straßenmitte hinaus die linke Fahrbahn befahren werde. Der Unfall sei für ihn ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG.

In erster Instanz hat der Kläger Zahlung eines Schadensbetrages von 6.647,47 DM nebst Zinsen von beiden Beklagten begehrt, den er im einzelnen wie folgt aufgegliedert hat:

Reparaturkosten	4.446,40 DM,
allgemeine Wertminderung	900,-- DM,
Leihwagenkosten	149,05 DM,
Finanzierungskosten	495,32 DM,
Arzt und Arzneikosten	621,70 DM,
Nebenauslagen	35,-- DM

	6.647,47 DM.
	=====

Außerdem hat er von ihnen Ersatz des Verdienstentganges für die Zeit vom 12. Juli 1961 bis zum 20. Januar 1962 verlangt, wobei er die Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt hat, und die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes begehrt.



Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben geltend gemacht, die Beklagte zu 2) habe das Vorfahrterecht gehabt, das sich auf die ganze Straßenbreite erstreckt habe. Zum Einbiegen in die Hallerbüttenstrasse habe sie mit einer Geschwindigkeit von 35 km/st angesetzt. Sie habe darauf vertrauen dürfen, daß der Kläger ihre Vorfahrt beachten werde. Dieser habe aber einen derart weiten Bogen ausgeführt, daß die Spitze seines Fahrzeuges von dem für ihn rechten Gehsteig 5,20 m entfernt gewesen sei. Mit einer solchen Fahrweise habe die Beklagte zu 2) nicht zu rechnen brauchen. Der Unfall stelle sich daher für sie als unabwendbares Ereignis dar.

Das Landgericht hat vorab dahin entschieden, daß der bezifferte Zahlungs- und der unbezifferte Ersatzanspruch wegen Verdienstentganges dem Grunde nach gegen beide Beklagte zu 1/3 gerechtfertigt seien, der Schmerzensgeldanspruch in gleichem Maße gegen die Beklagte zu 2).

Gegen diese Entscheidung haben der Kläger Berufung und die Beklagten Anschlußberufung eingelegt. Der Kläger hat gebeten, seine erstinstanzlichen Anträge, den Schmerzensgeldanspruch, allerdings nur gegenüber der Beklagten zu 2), dem Grunde nach in vollem Umfang für gerechtfertigt zu erklären. Die Beklagten haben volle Klageabweisung beantragt. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche dem Grunde nach zu 1/4 für gerechtfertigt erklärt und die Berufung und die Anschlußberufung im übrigen zurückgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagten bitten, verfolgt der Kläger weiterhin seine Anträge aus dem Berufungsverfahren.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist dem Landgericht darin beigetreten, daß eine Schadensersatzpflicht der Beklagten nach dem Straßenverkehrsgesetz und der Beklagten zu 2) auch aus unerlaubter Handlung begründet ist.

Hierüber streiten die Parteien im Revisionsverfahren nicht mehr.

2. Nach Auffassung des Berufungsgerichts trifft den Kläger ein mitwirkendes Verschulden, das er sich im Rahmen des § 17 StVG neben der Betriebsgefahr seines Personenkraftwagens anrechnen lassen muß.

a) Das Berufungsgericht hat das schuldhafte Verhalten des Klägers in der Verletzung des Vorfahrtsrechts der Beklagten zu 2) gesehen. Es ist davon ausgegangen, daß ein Vorfahrtsfall gegeben war und sich das Vorrecht der Beklagten zu 2) auf die gesamte von ihr benutzte Fahrbahn erstreckte.

Das Berufungsgericht hat sich damit auf den Boden der vom erkennenden Senat wiederholt ausgesprochenen Auffassung gestellt, daß die Vorfahrtsregeln (§ 13 StVO) nicht nur bei sich kreuzenden Fahrlinien gelten, sondern auch dann, wenn diese einander berühren oder sich in bedrohlicher Weise nähern (Urteil vom 28. Oktober 1953 - VI ZR 321/52 - LM § 13 StVO Nr. 10 = NJW 1954, 149 unter Bestätigung von RGZ 167, 357; Urteil vom 26. Oktober 1955 - VI ZR 67/54 - DAR 1956, 12 = VersR 1955, 747; Urteil vom 9. Oktober 1956 - VI ZR 114/55 - NJW 1956, 1792; vgl. Urteil vom 16. November 1962 - VI ZR 19/62 - VersR 1963, 279). Dem Bevorrechtigten steht das Vorrecht vor dem von links Kommenden auch auf der

ganzen Breite der Fahrbahn zu und beschränkt sich nicht auf die für ihn rechte Seite (Urteil vom 28. Oktober 1953 - VI ZR 321/52 - aaO, Urteil vom 16. November 1962 - VI ZR 19/62 - aaO), gleichviel, ob er genötigt ist, wegen Versperrung der rechten Straßenseite auf die Mitte oder die linke Seite seiner Fahrbahn zu fahren oder ob er sie ohne Not, also verkehrswidrig, befährt (vgl. BGHZ 9, 6, 11, 12). Er verliert sein Vorrecht daher auch dann nicht, wenn er entgegen § 3 Abs. 3 StVO beim Einbiegen nach links nicht einen weiten Bogen ausführt (Urteil vom 28. Oktober 1953 - VI ZR 321/62 - aaO).

Dem steht das von der Revision angezogene Urteil des Senats vom 30. Januar 1953 - VI ZR 32/52 - LM § 13 StVO Nr. 6, das vor den übrigen Entscheidungen ergangen ist, nicht entgegen (vgl. hierzu bereits Urteil des erkennenden Senats vom 28. Oktober 1953 - VI ZR 321/52 - aaO).

Von dieser Rechtsprechung, um deren Überprüfung die Revision bittet, abzugehen, besteht aus den in den erwähnten Entscheidungen gegebenen Gesichtspunkten kein Anlaß. Nicht nur bei einem Kreuzen, sondern auch bei einem Aufeinanderstoßen, Berühren oder bedrohlichen gegenseitigen Näherkommen der Fahrlinien ist die besonders häufig an Straßenkreuzungen und -einemündungen auftretende Gefahr eines Zusammenstoßes von Fahrzeugen gegeben, der die Bestimmungen über die Vorfahrt begnügen wollen (BGH Urteil vom 9. Oktober 1956 - VI ZR 114/55 - NJW 1956, 1793). Der Wartepflichtige darf nur dann in eine Kreuzung einfahren, wenn jede Möglichkeit eines Zusammenstoßes ausgeschlossen ist (BGHZ 9, 6, 9).

b) Es bestehen auch keine Bedenken gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger habe sich schuldhaft verkehrswidrig verhalten. Ein etwaiges Nichtwissen darum, daß der Beklagten zu 2) in der gegebenen Verkehrslage das Recht zur Vorfahrt in der erwähnten Ausgestaltung

zukam, gerichte dem Kläger angesichts der langjährigen und beständigen Rechtsprechung zu dieser Frage zum Vorwurf (vgl. BGH Urteil vom 30. September 1958 - VI ZR 193/57 - VersR 1958, 803). Zu Unrecht meint die Revision, der Kläger habe nicht mit einem gegen § 8 Abs. 3 Satz 1 StVO verstoßenden Verhalten der Beklagten zu 2) zu rechnen brauchen. Er mußte vielmehr mit der Möglichkeit rechnen, daß der von rechts kommende Verkehr - aus welchen Gründen auch immer - die für ihn linke Straßenseite teilweise befahren und nach links einbiegen werde, ohne einen weiten Bogen auszuführen (vgl. BGH Urteil vom 28. Oktober 1953 - VI ZR 321/52 - aaO). Das galt umso mehr, als die Beklagte zu 2) sich für den Kläger erkennbar bereits nach links orientiert und ihr Abbiegevorhaben durch Blinkzeichen kundgegeben hatte. Ersichtlich hat er sich aber nicht davon überzeugt, ob sich die von rechts kommende Beklagte zu 2) tatsächlich auf ihrer rechten Fahrbahnseite hielt und das angekündigte Einbiegen in die Hallerhüttenstraße in weitem Bogen ausführte.

3. Bei der Abwägung im Rahmen des § 17 StVG ist das Berufungsgericht zu einer Schadensverteilung von 1 : 3 zu Lasten des Klägers gelangt und hat dementsprechend seinen Anträgen - dem Grunde nach - nur zu 1/4 entsprochen.

a) Hierbei hat es zu Lasten der Beklagten das nicht verkehrsgerechte Einbiegen der Beklagten zu 2) in die Hallerhüttenstraße berücksichtigt. Zwar sei, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, die Wilhelm-Spaeth-Straße in ihrer Fortsetzung stadtauswärts nach links versetzt; deshalb habe die Beklagte zu 2) nicht genau die gedachte Mittellinie einzuhalten brauchen. Immerhin habe im Unfallzeitpunkt von der für sie linken Fahrbahnbegrenzung nur

ein Abstand von 5,20 m bestanden, so daß sie die Fahrbahnmittte um 2,40 m überschritten habe.

Weiterhin hat das Berufungsgericht die Betriebsgefahr des Lastkraftwagens den Beklagten in Rechnung gestellt.

b) Zum Nachteil des Klägers hat es außer der festgestellten schuldhaften Vorfahrtsverletzung und der nach seiner Meinung an sich geringeren Betriebsgefahr des Personenkraftwagens in die Waagschale geworfen, daß der Kläger beim Einbiegen in die Wilhelm-Spaeth-Straße trotz der Vorfahrtsverletzung den Zusammenstoß noch hätte vermeiden können, wenn er nicht unter Vernachlässigung jeder Sorgfalt die Kurve auch noch in weitem Rechtsbogen genommen hätte. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger mit der Spitze seines Fahrzeuges in einer Tiefe von 5,20 m so in die Wilhelm-Spaeth-Straße eingefahren ist, daß sein Personenkraftwagen nahezu senkrecht zur gedachten Mittellinie stand. Eine solche Fahrweise wäre nach Ansicht des Berufungsgerichts auch nicht im Hinblick auf den für den Kläger rechts parkenden Kraftwagen erforderlich gewesen. Dieser stand nach den Feststellungen des Berufungsurteils in der Wilhelm-Spaeth-Straße mindestens 8 m von der Einmündung der Hallerhüttenstraße entfernt. Dem Kläger stand daher ein Zwischenraum von mindestens 3 m zur Verfügung, der nach Auffassung des Berufungsgerichts auf jeden Fall zur Durchfahrt zwischen dem Lastkraftwagen des Beklagten zu 1) und dem parkenden Personenkraftwagen ausgereicht hätte.

c) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe nicht ausreichend gewürdigt, daß auf der einen Seite die Beklagte zu 2) ihre Linkskurve unter nicht unerheblicher Überschreitung der Mittellinie geschnitten habe und daß auf der anderen Seite der Kläger sein Rechtsabbiegen in engem Bogen vorgenommen haben müsse. Die Rügen sind unbegründet.

Mit der von der Revision hervorgehobenen Fahrweise der Beklagten zu 2) hat sich das Berufungsgericht im einzelnen genau befaßt und sie der Beklagten zu 2) zum Vorwurf gemacht, sowie beiden Beklagten im Rahmen des § 17 StVG zur Last gelegt.

Die von der Revision angenommene Fahrweise des Klägers steht mit den Feststellungen des Berufungsurteils in Widerspruch, nach denen er mit der Spitze seines Fahrzeuges in einer Tiefe von 5,20 m so in die Wilhelm-Spaeth-Straße eingefahren ist, daß sein Personenkraftwagen nahezu senkrecht zu deren gedachter Mittellinie stand. Das Berufungsgericht hat seine Überzeugung auf Grund der mit genauen Maßen versehenen Verkehrsunfallskizze und der ihre Richtigkeit bestätigenden Aussage des Zeugen L. gewonnen. In welcher Entfernung das Heck des Personenkraftwagens von der Bordsteinkante der Wilhelm-Spaeth-Straße stand, stellt das Berufungsgericht allerdings ausdrücklich nicht fest. Ansichtlich hat es aber auch insoweit die Eintragungen auf der Verkehrsunfallskizze seiner Beurteilung zu Grunde gelegt. Danach befand sich das Heck 0,20 m straßeneinwärts von der gedachten Verlängerung der Bordsteinkante der Wilhelm-Spaeth-Straße und damit ein gutes Stück von der im abgerundeten Bogen verlaufenden Bordsteinkante. Obwohl sich der Wagen des Klägers hiernach vor dem Ausgang der Hallerhüttenstraße stark rechts befunden hat, ist er also in die Wilhelm-Spaeth-Straße in einem so weiten Bogen eingefahren, daß das Fahrzeug schon 5,20 m in diese Straße hineingelangte, bevor es auch nur eine merkliche Rechtswendung genommen hatte. Es trifft daher nicht zu, daß der Kläger einen engen Rechtsbogen ausgeführt hätte.

d) Daß die Schadensverteilung selbst auf rechtsirrlichen Erwägungen beruhe, kann der Revision gleichfalls nicht zugegeben werden.

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß es für die Schadensverteilung darauf ankommt, in welchem Verhältnis die von den Parteien gesetzten Unfallursachen zu der Entstehung des Schadens beigetragen haben. In der Überschau aller für den Unfall ursächlich gewordenen Faktoren konnte es ohne Rechtsverstoß zu der Überzeugung gelangen, daß die zu Lasten des wartepflichtigen Klägers festgestellten Umstände die Unfallverursachung durch die Beklagte zu 2) erheblich überwogen.

Rechtlich nicht zubeanstanden ist, daß das Berufungsgericht bei dieser Abwägung zu Lasten des Klägers besonderes Gewicht der Verletzung des Vorfahrtsrechts beigemessen hat. Eine solche Beurteilung wird der besonderen Bedeutung der Vorfahrtsregelung gerecht, die eine der wesentlichen Grundlagen des Verkehrsrechts ist und die dem wartepflichtigen Verkehrsteilnehmer die Pflicht zu erhöhter Sorgfalt auferlegt (EGH Urteil vom 28. Oktober 1953 - VI ZR 321/52 - aaO). Das gilt in einem Falle der vorliegenden Art entgegen der Meinung der Revision nicht darum in geringerem Maße, weil die Vorfahrtsregeln "in erster Linie" für den kreuzenden Verkehr gegeben sind.

Beruhet demnach auch die Abwägung des Berufungsgerichts nicht auf rechtsirrtümlichen Erwägungen, so ist das Revisionsgericht an die Schadensverteilung des Tatrichters gebunden.

5. Die Revision des Klägers mußte daher als ungegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Hanebeck Dr.Hauß Heinrich Meyer Dr.Pfretzschners Dr.Nüßgens